

Statuten der Piratenpartei Bern, gültig ab 29.3.2014

I Name und Sitz

1. Mit dem Namen Piratenpartei Bern / Parti Pirate Bernois im weiteren Verlauf PPBE genannt) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff.). Vereinsitz ist 3000 Bern.
2. Die PPBE ist eine kantonale Sektion der Piratenpartei Schweiz (im weiteren Verlauf PPS genannt).

II Zweck

3. Die PPBE bezweckt, die politischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und auf die politische Landschaft und Meinungsbildung im Kanton Bern Einfluss zu nehmen. Sie vertritt diese Interessen der PPBE auf kommunaler und kantonaler Ebene und in der PPS.
4. Die Ziele der PPBE umfassen insbesondere:
 - den freien Zugang zu Wissen und Kultur zu fördern;
 - den Schutz der Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung der Bevölkerung zu stärken;
 - die Bekämpfung von Medienverboten und Zensur;
 - einen transparenten Staat zu fördern;
 - die Einschränkung von schädlichen Monopolen;
 - die Stärkung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit;
 - die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit;
 - für einen laizistischen Kanton Bern eintreten.
5. Die PPBE will die Bildung in diesen Bereichen und die Teilnahme am demokratischen, politischen Prozess fördern.

III Mitgliedschaft

6. Die Mitgliedschaft bei der PPBE steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Vereinszweck unterstützen.
7. aufgehoben
8. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
9. Ein Mitglied der PPBE darf nicht gleichzeitig Mitglied in einer anderen kantonalen Sektion der PPS sein.
10. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt, der jederzeit in schriftlicher Form an den Vorstand der PPBE eingereicht werden kann.
 - durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten durch Vorstandsentscheid mit zweidrittel Mehr, dies gilt nur für Mitglieder welche nicht Mitglied der PPS sind.
 - durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten durch die Piratenversammlung der PPBE, dies gilt nur für Mitglieder welche nicht Mitglied der PPS sind.
11. Entscheide des Vorstands in Bezug auf die Mitgliedschaft können mit Einsprache und aufschiebender Wirkung an die Mitgliederversammlung weiter gezogen werden. Der Vorstand kann mit zwei Dritteln seiner Mitglieder den Ausschluss eines Vorstandmitglieds beantragen. Dieser Entscheid muss innerhalb von 21 Tagen an einer Piratenversammlung mit einem zweidrittel Mehr bestätigt werden.

IV Mittel und Haftung

12. Die finanziellen Mittel der PPBE werden grundsätzlich durch die PPS zur Verfügung gestellt, die entsprechend der Anzahl Mitglieder an die Sektion vergeben werden, gemäss den Statuten der PPS

13. Die PPBE kann folgende Finanzierungsmöglichkeiten nutzen:
 - Mitgliederbeiträge;
 - Spenden die entsprechend den Statuten der PPS ausgewiesen werden müssen;
 - Einnahmen aus Aktionen oder Veranstaltungen;
 - Mandatsabgaben.
14. Der Vorstand der PPS kann der PPBE ausserordentliche finanzielle Mittel zusprechen. Dies kann in Form einer Vorauszahlung von Beiträgen oder einer endgültigen Zuwendung erfolgen.
15. Der Schatzmeister und die Geschäftsprüfungskommission der PPS haben das Recht, die Buchhaltung der PPBE einzusehen.
16. Für die Verbindlichkeiten der PPBE haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

V Organisation

17. Die Organe der PPBE sind:
 - Mitgliederversammlung (genannt Piratenversammlung)
 - Vorstand
 - Revisionsstelle

VI Mitgliederversammlung

18. Die Mitglieder (genannt Piraten) treten ordentlicherweise einmal jährlich zusammen, zu Beginn des Vereinsjahres. Die Rechnungsabnahme erfolgt in dieser ordentlichen Versammlung.
19. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufen. Ausserordentliche werden mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufen.
Die Publikation über das offizielle Publikationsorgan erfüllt die Bedingung zur Einberufung. Sie muss dabei zwingend Ort, Datum und Zeit enthalten.
20. Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; jedes Mitglied kann bis zu zwei Wochen vorher schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.
21. Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb von vier Wochen auch dann statt, wenn dies der Vorstand durch entsprechenden Beschluss oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangen.
22. Alle natürlichen Personen, die Mitglied der PPBE sind, besitzen aktives Wahl- und Stimmrecht.
23. Passives Wahlrecht haben alle volljährigen natürlichen Personen, die Mitglied der PPBE sind.
24. Wenn nichts anderes festgelegt ist, gilt das einfache Mehrheitsprinzip.
25. Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
 - a) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) Genehmigung des Budgets
 - d) aufgehoben
 - e) Entscheid über Einsprachen gegen Vorstandsbeschlüsse bezüglich Mitgliedschaft
 - f) Änderung der Statuten. Dafür wird ein 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten benötigt.
 - g) Auflösung des Vereins und weitere Verwendung des Vereinsvermögens
 - h) Beschlüsse über weitere Geschäfte

26. Zur Meinungsbildung zu:

- Positionspapieren
- Abstimmungspositionen

können anstelle der Piratenversammlung alternative Verfahren gewählt werden, zum Beispiel

- Pi-Vote
- Schriftliche Stimmabgaben

VII Vorstand

27. Der Vorstand ist für die administrative und organisatorisch-strategische Führung der Partei verantwortlich. Er orientiert sich dabei an den in den Statuten formulierten Parteizielen und an Versammlungsbeschlüssen.
28. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern
29. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.
30. aufgehoben
31. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
32. Das Beschlussprotokoll der Vorstandssitzungen kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
33. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
34. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - b) Aufnahme von Mitgliedern
 - c) Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen
 - d) Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen
 - e) Initiierung von Aktionen zur Verbreitung der Parteianliegen in der Öffentlichkeit.
 - f) Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen
 - g) Beschlussfassung über das Eingehen von Listenverbindungen
 - h) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden
 - i) Festlegung der parteiinternen Arbeitsabläufe und Informationsflüsse zwischen Vorstand, gewählten Behördenmitgliedern und Mitgliedern.
 - j) Erlass, respektive Genehmigung der Pflichtenhefte für den Vorstand und den Präsidenten
 - k) Nominierung von Fachgruppen für relevante Themen.
35. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.
36. Pflichten des Präsidenten
- a) Er Präsident leitet Vorstandssitzungen
 - b) Er leitet die Mitgliederversammlungen, oder bestimmt einen Stellvertreter (Tagespräsidenten)
 - c) Er pflegt den regelmässigen Kontakt mit den gewählten Behördenmitgliedern auf Gemeindeebene und kantonaler Ebene
 - d) Der Präsident der PPBE pflegt den regelmässigen Kontakt mit dem Vorstand der PPS.
 - e) Bei einem Co-Präsidium ist die Aufteilung der Aufgaben in einem Pflichtenheft zu regeln.

VIII Revisionsstelle

37. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren der PPBE, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen.
38. Die Wahl der Revisoren erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
39. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IX Auflösung

40. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
41. Bei einer Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen der PPS übergeben. Falls diese nicht mehr existieren sollte, wird das Vereinsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern zugewendet. Die Mitgliederversammlung beschliesst den Verwendungszweck mit dem einfachen Mehr.

X Vereinsjahr

42. Das Vereinsjahr entspricht dem der PPS. Das Rechnungsjahr entspricht dem der PPS. Erstmals dauert das Vereinsjahr vom 29. Oktober 2010 bis zum 31. März 2011.

XI Bezirks- und Ortsektionen

43. Der Vorstand der PPBE entscheidet über die Anerkennung einer Bezirks- und Ortsektion. Die Entscheidung kann durch ein Beschluss der PV korrigiert werden
44. Die Einzelheiten werden durch die Ordnung über Bezirks- und Ortsektionen geregelt, die von der Piratenversammlung per Absolutes Mehr genehmigt werden muss.
45. aufgehoben
46. Das offizielle Publikationsorgan ist die Website be.piratenpartei.ch

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Piratenversammlung vom 28. März 2014 genehmigt

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version der Statuten verbindlich.